

ÖSTERREICH / ARTIKEL MIT ARBEITSBOGEN

Das Studentenheim verlangt im laufenden Jahr mehr: Entgeltgrundlage und Zusatzleistung auseinanderhalten

Ein höherer Heimbetrag kann auf verschiedene Leistungen und Zeiträume zielen. Die besondere Entgeltregel für österreichische Studentenheime am tatsächlichen Schreiben prüfen.

Recherche und Quellenstand: 17.10.2026.



Titelmotiv: KI-generiertes Symbolbild. Kein konkretes Immobilienangebot.

Leserfrage: Welche Änderungen des vereinbarten Benützungsentgelts kommen während des Studienjahrs in Betracht, und welche Unterlagen brauche ich zur Prüfung?

Das österreichische Studentenheim kündigt mitten im laufenden Jahr einen höheren monatlichen Betrag an. Im Schreiben stehen zugleich „gestiegene Kosten“ und eine neue Zusatzleistung. Bevor du beides als einheitliche Erhöhung behandelst, trenne den Anlass. Für Heimplätze im Anwendungsbereich des Studentenheimgesetzes enthält §13 eine eigene Entgeltregel. [\[StuHG1\]](#)[\[StuHG13\]](#)

Eine Änderung braucht einen bestimmten Gegenstand

Lege Benützungsvertrag, zugehöriges Heimstatut und die vollständige Änderungsmitteilung nebeneinander. Welche bisherigen Leistungen sind vom vereinbarten Entgelt umfasst? Welche Position soll neu dazukommen? Ab welchem Zeitraum wird mehr verlangt?

§13 Absatz 1 verlangt Angaben zu den im Benützungsentgelt enthaltenen Leistungen. Werden weitere entgeltliche Leistungen angeboten, sind sie ausdrücklich unter Preisangabe in geeigneter Form mitzuteilen. [\[StuHG13\]](#) Unsere praktische Empfehlung: Frage bei einem gemischten Schreiben nach einer getrennten Darstellung von bestehender Leistung, verlangter Erhöhung und gesondertem Angebot. Das bestätigt noch nicht, dass eine bestimmte Zusatzleistung bestellt oder geschuldet ist.

Laufendes Studienjahr und nächste Vertragsdauer unterscheiden

Nach §13 Absatz 3 ist das für das jeweilige Studienjahr gültige Entgelt im Benützungsvertrag festzulegen. Eine Erhöhung während dieses Zeitraums darf nur zur Abgeltung zwischenzeitlicher Erhöhungen bei Tarifen, Steuern und Gebühren vereinbart werden. Für die anschließende Vertragsdauer kann ein nach den gesetzlichen Grundsätzen bestimmtes angemessenes Entgelt vorgesehen werden. [\[StuHG13\]](#)

Damit ist „im nächsten Jahr teurer“ eine andere Prüfung als „ab kommenden Monat mehr“. Markiere die tatsächlich betroffenen Daten. Das Studienjahr, das im Heimstatut festgelegte Heimjahr und dein konkreter Vertragszeitraum sollten nicht bloß wegen ähnlich klingender Bezeichnungen gleichgesetzt werden.

Fiktiver Fall mit zwei verschiedenen Fragen

Eine Bewohnerin erhält im Februar die Aufforderung, ab März 35 Euro mehr zu zahlen. Als Begründung werden allgemein neue Einrichtung und höhere Gebühren genannt. Gleichzeitig wird ein gesonderter Wäscheservice angeboten. Alle Zahlen und Vorgänge sind erfunden.

Sie fragt zuerst, welcher Teil der 35 Euro auf welche zwischenzeitliche Tarif-, Steuer- oder Gebührenerhöhung gestützt wird und welche Vereinbarung dafür herangezogen wird. Die neue Einrichtung wird nicht stillschweigend derselben gesetzlichen Kategorie zugeordnet. Beim Wäscheservice fragt sie gesondert nach Leistungsumfang, Preis und Grundlage einer etwaigen Teilnahme. Eine einzige Gesamtsumme beantwortet diese Fragen nicht.

Bei gemeinnützigen Heimen die richtige Einsicht nutzen

Für gemeinnützige Studentenheime verbindet §13 Absatz 2 die Festlegung nach Anhörung der Heimvertretung mit Kostendeckung und der Berücksichtigung bestimmter Förderungen beziehungsweise gewidmeter Zuwendungen. Auch zweckgebundene Rücklagen sind gesetzlich vorgesehen. [\[StuHG13\]](#) Ein Rücklagenposten allein beweist deshalb weder eine unzulässige Forderung noch einen frei verfügbaren Gewinn.

§8 gibt einem beauftragten Mitglied der Heimvertretung ein besonderes, zumindest jährliches Einsichtsrecht in maßgebliche Kalkulationsunterlagen gemeinnütziger Heime, gegebenenfalls mit befugter sachverständiger Unterstützung. Dabei sind Verschwiegenheitspflichten zu beachten. [\[StuHG8\]](#) Daraus wird kein pauschaler Auftrag, sämtliche internen Unterlagen öffentlich in einen Bewohnerchat zu stellen.

Eine prüfbare Antwort verlangen

Fasse die offenen Punkte eng: betroffener Zeitraum, bisheriger Leistungsumfang, neue Positionen, behauptete Kostenursache und vertragliche Grundlage. Halte die Antwort beim ursprünglichen Schreiben fest. Unbestätigte Erklärungen werden nicht als bereits geprüfte Berechtigung eingetragen.

Bleibt ein konkreter Betrag streitig, lass seine Grundlage und den passenden weiteren Weg zeitnah prüfen. Der Artikel bestätigt keinen eigenmächtigen vollständigen Zahlungsstopp. Er hilft, eine pauschale Kostenbegründung in einzelne entscheidbare Fragen zu zerlegen, bevor die neue Zahl ungeprüft zum Dauerauftrag wird.

DEIN ARBEITSBOGEN

Aus dem Lesen wird ein nächster Schritt

Für den eigenen Fall ausfüllen. Die Felder strukturieren deine Vorbereitung; sie bestätigen keine rechtliche, technische oder finanzielle Prüfung.

01 / Benützungsvertrag

Datum des Vertrags, Vertragszeitraum und vereinbartes monatliches Entgelt.

02 / Enthaltene Leistungen

Welche Leistungen sind laut Vertrag und Heimstatut im Entgelt enthalten?

03 / Änderungsmitteilung

Datum, neuer Betrag und ab wann er verlangt wird.

04 / Genannte Begründung

Welche Kostenursache wird genannt: Tarife, Steuern, Gebühren, Einrichtung?

05 / Neue Zusatzleistung

Was wird zusätzlich angeboten, zu welchem Preis, und hast du sie bestellt?

06 / Gesendete Rückfrage

Datum und Inhalt deiner Anfrage nach getrennter Darstellung, dazu die Antwort.

07 / Heimvertretung

Wer vertritt die Bewohner, und wurde sie zur Erhöhung angehört?

08 / Nächster Schritt

Wer prüft den strittigen Betrag mit dir, und wann ist der Termin?

QUELLEN UND GRENZEN

Nachlesen und richtig einordnen

[\[StuHG1\] Studentenheimgesetz § 1 – Fassung 17.10.2026](#)

Rechtsinformationssystem des Bundes / Bundeskanzleramt. Geltung: Österreich. Abruf am 17.10.2026.

[\[StuHG13\] Studentenheimgesetz § 13 – Fassung 17.10.2026](#)

Rechtsinformationssystem des Bundes / Bundeskanzleramt. Geltung: Österreich. Abruf am 17.10.2026.

[\[StuHG8\] Studentenheimgesetz § 8 – Fassung 17.10.2026](#)

Rechtsinformationssystem des Bundes / Bundeskanzleramt. Geltung: Österreich. Abruf am 17.10.2026.

Über dieses Dokument

Mit Unterstützung von KI erstellt. Quellenfakten sind extern belegt; Beispiele, Arbeitsbogen und organisatorische Empfehlungen sind redaktionelle Einordnungen.

Inhalte wurden sorgfältig vorbereitet. Fehler, unvollständige Angaben und spätere Änderungen können dennoch nicht ausgeschlossen werden. Keine individuelle Rechts-, Steuer-, Finanzierungs- oder Bewertungsberatung. Maßgeblich sind die konkreten Umstände und die einschlägigen aktuellen Vorschriften. Bei verbindlichen Entscheidungen fachkundige Beratung einholen. Gesetzliche Verantwortung lässt sich nicht pauschal durch diesen Hinweis ausschließen.

Dokument-ID: WX26-P02-0042-DL | Revision 1 | Land/Zielgruppe: Österreich | Redaktion: immosearch.eu | Stand: 17.10.2026.